

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME

T: +33 (0)33 88 41 20 18  
F: +33 (0)3 88 41 27 30  
www.echr.coe.int

Herrn  
Maximilian BÄHRING  
Hölderlinstrasse 4  
D-60316 FRANKFURT MAIN

23. April 2015

ECHR-LGer11.00  
AMU/BSE/nsc

Beschwerde Nr. 11314/15  
Bähring ./ . Deutschland

Sehr geehrter Herr Bähring,

Ihre am 22. Februar 2015 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 2. April 2015 und dem 16. April 2015 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerde unter in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

A. Müller- Elschner

Referent

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE

COUR EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE